



öffentlich

Bericht über den Fundtierkostenpauschalvertrag

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und
Finanzausschuss

öffentlich

am 27.11.2023

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht für die Jahre 2021 und 2022 wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:



öffentlich

Bericht über den Fundtierkostenpauschalvertrag

Vorbemerkung:

Gemeinden sind als zuständige Fundbehörden (§ 5 a AGBGB) verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen und diese zu verwahren. Die Verwahrungsfrist für ein Fundtier beträgt 6 Monate (Gesetzliche Verwahrfrist gem. 973 Abs. 1 BGB).

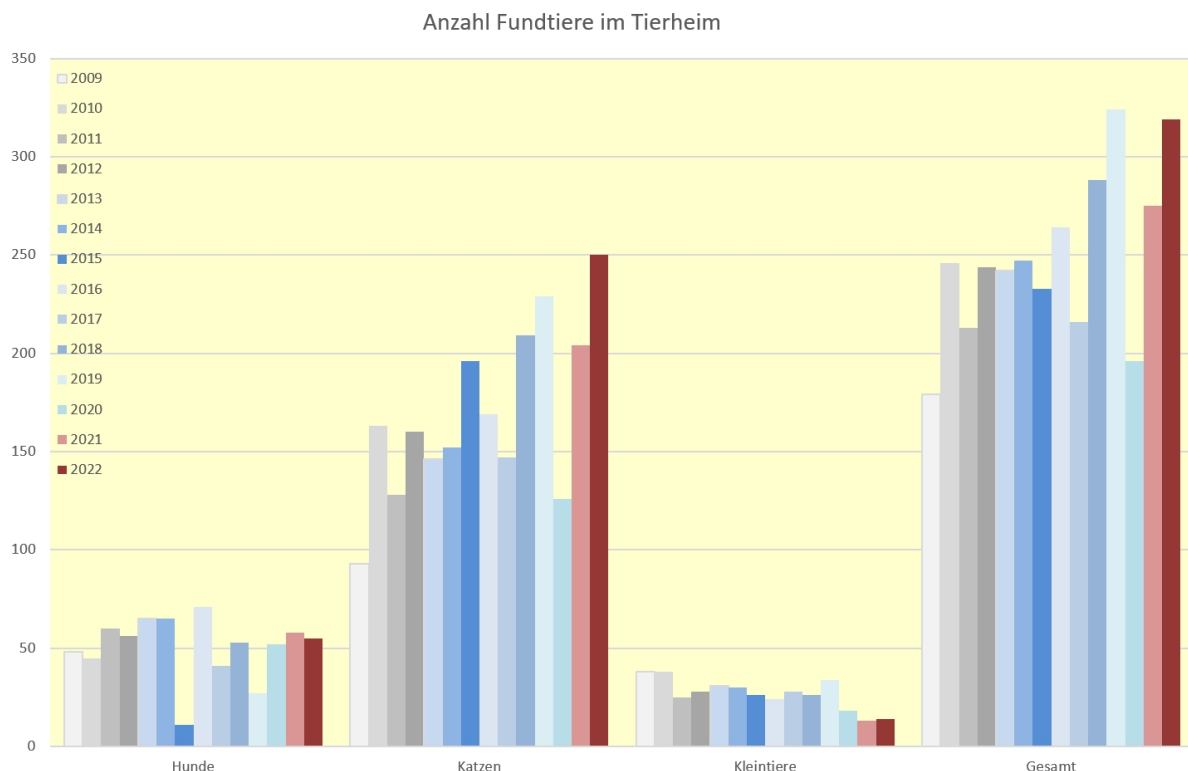
Da die Gemeinden dies nicht selbst leisten können, bedienen sie sich geeigneter Einrichtungen, hier des Tierheims in Tailfingen, und müssen die Aufwendungen dafür tragen. Unter Verwahrung wird in diesem Zusammenhang die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung verstanden. Die Aufwendungen für die Tiere muss mit den jeweiligen Gemeinden aufwändig abgerechnet werden.

Durch den jährlichen Bericht über die übernommenen Fundtiere aus dem Kreisgebiet wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Fundtierzahlen und der daraus entstandenen Kosten unterrichtet.

Das Tierheim erhält seit der Sitzung im April 2022 einen Investitionskostenzuschuss, durch den Fundtierkostenpauschalvertrag werden lediglich die entstandenen Kosten abgedeckt.

Entwicklung in den Jahren 2021 und 2022:

In den letzten beiden Jahren wurden 275 (2021) und 319 Fundtiere (2022) im Tierheim angeliefert, im Einzelnen waren dies 58 (2021) / 55 (2022) Hunde, 204 (2021) / 250 (2022) Katzen sowie 13 bzw. 14 Kleintiere.



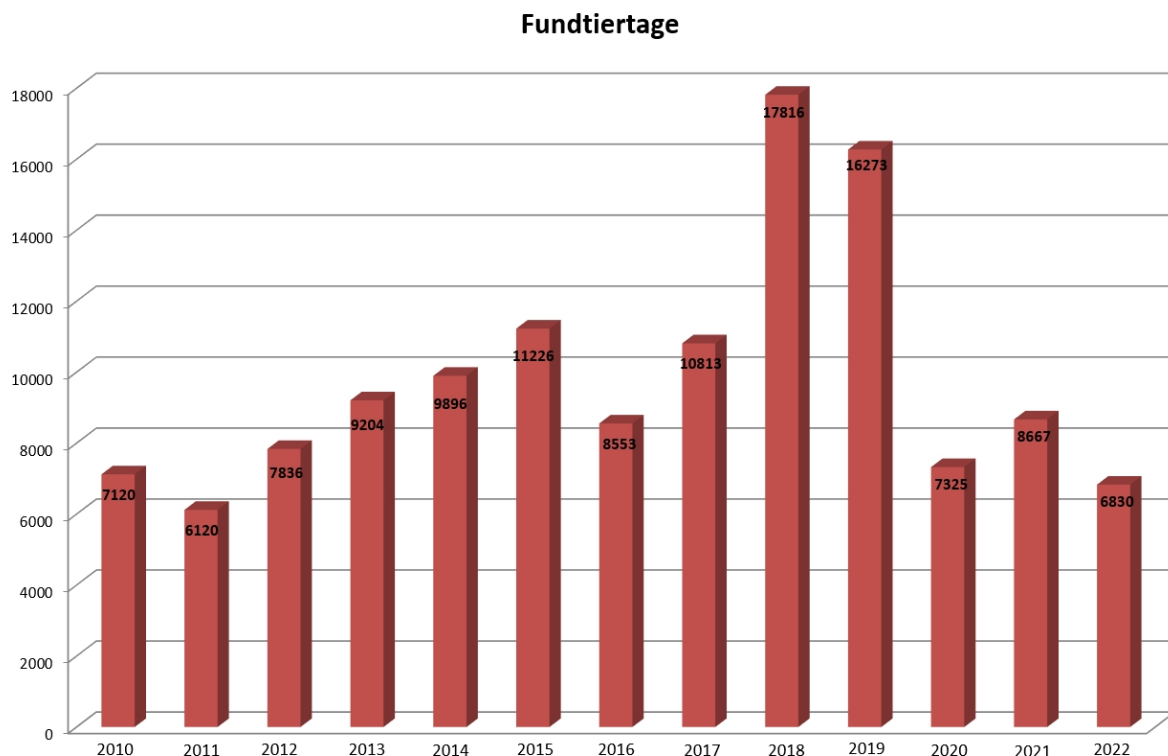


öffentlich

Die Kosten für die Grundversorgung sind durch den Fundtierkostenpauschalvertrag abgedeckt. Die Gemeinden werden insofern sowohl finanziell als auch verwaltungsmäßig entlastet. Sie erhalten bei Fundtieren, die direkt im Tierheim abgeliefert werden, lediglich eine Fundtieranzeige für das Fundbüro, damit Tierhalter, die nach ihrem entlaufenen Tier zunächst dort nachfragen, auch bei der Gemeinde einen Ansprechpartner haben, der ihnen beim Wiederfinden ihres Tieres kompetent helfen kann.

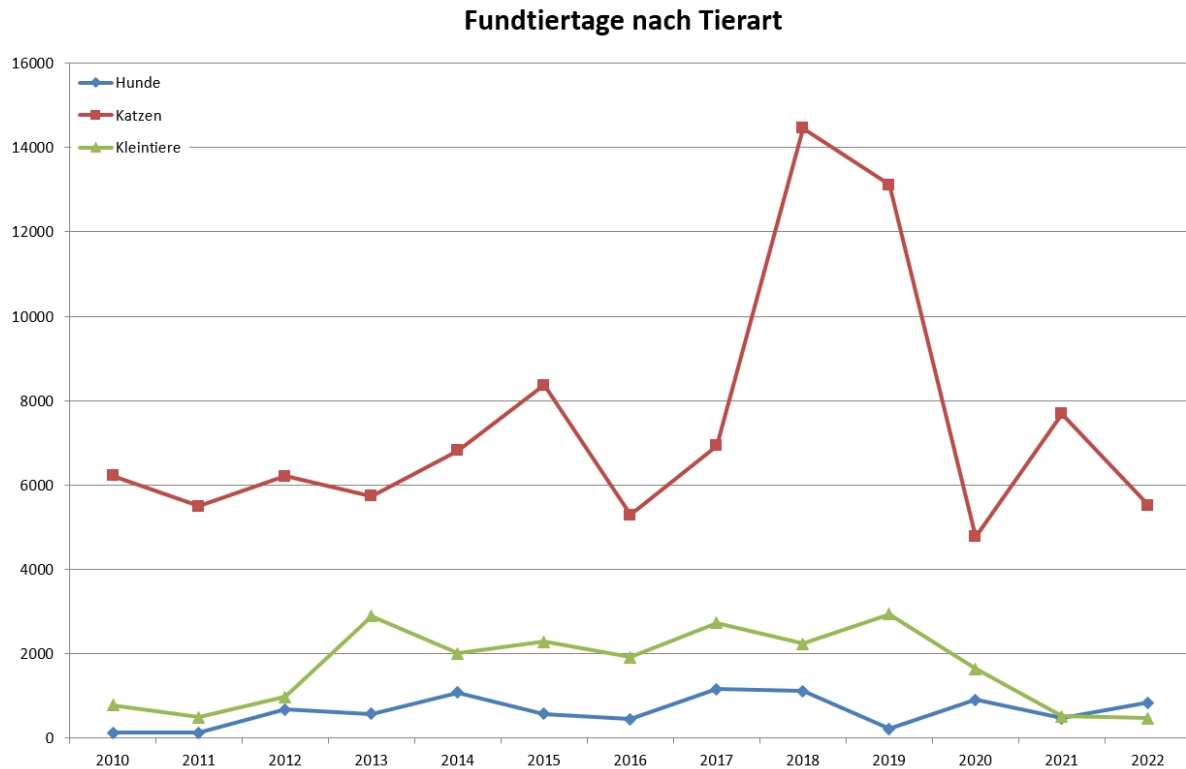
Fundtiere, die zunächst der Gemeinde gemeldet bzw. dort abgegeben werden, sollen schnellstmöglich in das Tierheim verbracht werden, um unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden. Wichtig ist dabei vor allem, dass der Finder dem Tierheim benannt wird, damit Rückfragen bezüglich der Auffindsituation geklärt werden können.

Insgesamt wurden Fundtiere an insgesamt 8667 / 6830 Tagen im Tierheim für die Gemeinden untergebracht.



Hunde wurden an insgesamt 467 / 837 Tagen, Katzen an 7686 / 5523 Tagen und Kleintiere an 514 / 470 Tagen für die Gemeinden versorgt.

Lediglich die Kosten der tierärztlichen Notversorgung kranker und verletzt aufgefundenen Haustiere bleiben auch zukünftig bei den Gemeinden und sind direkt mit dem behandelnden Tierarzt (im Regelfall dem tierärztlichen Notdienst) abzurechnen. Hierbei sind die Tierärzte jedoch angehalten, bei Fundtieren nur solche Maßnahmen einzuleiten, die zur Erhaltung des Lebens des Tieres und zur Minderung vermeidbarer Schmerzen notwendig sind oder die Tiere bei Vorliegen entsprechender Indikation auch einzuschläfern.



Der schlagartige Rückgang der Fundtiere 2020 ist sicherlich der besonderen Situation durch Corona geschuldet gewesen, die von Homeoffice geprägt war und manchen dazu bewogen hat, sich ein Haustier anzuschaffen. Glücklicherweise kam es im Zollernalbkreis nach der Beendigung der Maßnahmen nicht zu dem allseits beobachteten Anstieg an ausgesetzten Tieren und Fundtieren.